

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung eigener Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.197.100 Dollar brutto (1.152.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist, entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung für die Zwecke der Ad-hoc-Veranlagung für die Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und mit den Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000, sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2000;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.197.100 Dollar brutto (1.152.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden

Zeitraum nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁴².

55/271. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999, 54/243 B vom 15. Juni 2000 und 55/238 vom 23. Dezember 2000 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁴³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden muss,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000¹⁴³ und von seinem Bericht über den Sonderhaus-

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴³ A/55/861.

¹⁴⁴ A/55/862.

¹⁴⁵ A/55/882.

¹⁴¹ A/55/884.

halt während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁴;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *beschließt außerdem*, die 562 aus dem Sonderhaushalt finanzierten befristeten Dienstposten beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, vor der Eröffnung der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den revidierten Finanzierungsbedarf des Sonderhaushalts vorzulegen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses wiedergegebenen Absicht des Generalsekretärs, in Übereinstimmung mit Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 über das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren Veränderungen an der Gestaltung des Haushaltsdokuments des Sonderhaushalts vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für eine konsistentere und ausgewogenere Gestaltung der Vorschläge aller Hauptabteilungen zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vordringlich mit der Notwendigkeit auseinanderzusetzen, die Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung zu straffen, namentlich die Bearbeitung von Erstattungsanträgen und Vereinbarungen,

den Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienst im Hinblick auf die Bearbeitung der Erstattungsanträge zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung konkrete und angemessene Lösungen für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses angesprochenen Probleme vorzulegen;

13. *beschließt*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/243 A gebilligte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.501.600 US-Dollar zu veranschlagen;

14. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 73.645.500 Dollar brutto (64.361.800 Dollar netto);

15. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.300.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000, die den Betrag von 1.273.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu veranschlagen und den Saldo von 75.846.200 Dollar brutto (66.562.500 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 55/272

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/534/Add.2, Ziffer 19)¹⁴⁶.

55/272. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 54/278 vom 15. Juni 2000,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁴⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹⁴⁷;

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/55/714 und A/55/830.

¹⁴⁸ A/55/874 und Add.8.